

Staatsräson?

Nach geltendem Recht kann die deutsche Staatsangehörigkeit unter anderem durch Einbürgerung erworben werden. Hierauf besteht ein Anspruch, wenn man die Voraussetzungen des § 10 Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG) erfüllt. Zu diesen Voraussetzungen gehört nach Abs. 1 S. 1 Nr. 1, dass der Ausländer

„sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland bekennt und erklärt, dass er keine Bestrebungen verfolgt oder unterstützt oder verfolgt oder unterstützt hat, die

a) gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung, den Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes gerichtet sind oder

b) eine ungesetzliche Beeinträchtigung der Amtsführung der Verfassungsorgane des Bundes oder eines Landes oder ihrer Mitglieder zum Ziele haben oder

c) durch Anwendung von Gewalt oder darauf gerichtete Vorbereitungshandlungen auswärtige Belange der Bundesrepublik Deutschland gefährden,

oder glaubhaft macht, dass er sich von der früheren Verfolgung oder Unterstützung derartiger Bestrebungen abgewandt hat“.

Im Rahmen einer ohnehin geplanten umfangreicheren Reform des StAG soll nach dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung (BReg) unter anderem auch der folgende Satz im unmittelbaren Anschluss an die oben zitierte Passage angefügt werden:

„Antisemitisch, rassistisch oder sonstige menschenverachtend motivierte Handlungen sind mit der Menschenwürdegarantie des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland unvereinbar und verstoßen gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne dieses Gesetzes.“

Auch wenn der Gesetzesentwurf nach bis dahin ordnungsgemäßem Verfahren in den ersten beiden Beratungen im Bundestag (BT) einige Änderungen erfährt, bleibt der hier zitierte Änderungsvorschlag bis zum Ende der zweiten Lesung unverändert. Dann jedoch bringt unter dem Eindruck der jüngsten Eskalation des Nahostkonflikts und mit Blick auf die besondere Beziehung Deutschlands zu Israel die Oppositionsfraktion O zur dritten Lesung einen Ergänzungsvorschlag ein. Seit Angela Merkel hätten führende deutsche Politiker immer wieder betont, dass die Sicherheit Israels zur deutschen Staatsräson gehöre. In der der aktuellen Lage gelte es, dem auch im StAG Rechnung zu tragen, indem dem Änderungsvorschlag der BReg noch dieser Satz angefügt werde:

„Die Einbürgerung setzt ein schriftliches Bekenntnis des Ausländers zum Existenzrecht des Staates Israel voraus.“

Spontan äußern in den Medien einige BT-Abgeordnete Kritik daran: Politische Äußerungen über eine deutsche Staatsräson seien verfassungsrechtlich belanglos. Ferner brauche der deutsche Staat zwar keinen Antisemitismus zu dulden. Aber gegen die Existenz eines israelischen Staates zu sein, zeuge nicht unbedingt von Antisemitismus, und ansonsten müsse es unter dem Grundgesetz erlaubt sein, auch extreme Meinungen zu vertreten oder auch schlicht keine Meinung zu einem Thema zu äußern. Außerdem dürfe der Staat bei der Entscheidung über eine Einbürgerung nicht nach der politischen Anschauung differenzieren. Im Übrigen sei es nicht akzeptabel, wenn kurz vor Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens noch eine derart grundlegende Änderung eingeführt werde, weil sich der BT dann nicht mehr angemessen damit befassen könne.

Tatsächlich wirken sich diese Bedenken nicht mehr auf die Entscheidung des BT aus, der die Reform einschließlich der Ergänzung durch die O in der dritten Lesung mit breiter, fraktionsübergreifender Mehrheit beschließt. Auch der Bundesrat (BR) stimmt zu, sodass das Gesetz dem Bundespräsidenten (BP) zugeleitet wird. Dieser jedoch entschließt sich, das Gesetz nicht auszufertigen, weil es im Hinblick sowohl auf das Verfahren als auch den Inhalt nicht den Vorgaben des Grundgesetzes entspreche.

Schnell regt sich parteienübergreifender Protest gegen diese Weigerung. Auch wenn das Gesetzgebungsverfahren etwas holprig gewesen sei, liege darin noch kein Verfassungsverstoß, und dass der BP kein weitergehendes Prüfungsrecht haben könne, zeige sich bereits daran, dass es völlig dysfunktional sei, wenn ein ganzes Gesetz wegen eines einzigen Passus stecken bleibe. Zudem liege hier aber auch inhaltlich gar kein Verstoß vor. Wer eingebürgert wird, müsse ein Staat frei entscheiden können, und die Grundrechte dürften dieser Entscheidung nicht im Weg stehen. Aus diesen Gründen möchte die O vor dem Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gegen die Weigerung des BP vorgehen.

Ihre Aufgabe ist zu prüfen, ob ein solches Vorgehen der O Aussicht auf Erfolg hätte. Sie sollten dabei bitte ...

- (1) die Verfassungsmäßigkeit der Gesetzesänderung überprüfen; bitte beschränken Sie sich in materieller Hinsicht auf den beschlossenen, noch nicht ausgefertigten Ergänzungsvorschlag der O (auf den Änderungsvorschlag der BReg können sie sich natürlich beziehen, aber eigens zu behandeln brauchen Sie ihn nicht),
- (2) den Umfang einer etwaigen Prüfungskompetenz des BP im vorliegenden Fall erörtern,
- (3) die Zulässigkeit des von O beabsichtigten Verfahrens prüfen,

... und Ihre Bearbeitung auch in dieser Reihenfolge aufbauen. Bei der Bewertung werden die drei Punkte etwa im Verhältnis 70 – 15 – 15 gewichtet.

Bitte behandeln Sie in Ihrem Gutachten alle aufgeworfenen Rechtsfragen – nötigenfalls auch hilfsgutachterlich. Auf Aspekte des Unions- oder Völkerrechts ist nicht einzugehen. Gehen Sie bei Ihrer Bearbeitung bitte allein von den hier gemachten Angaben aus. Auch wenn der Fall eine augenfällige Nähe zur aktuellen politischen Realität aufweist, handelt es sich hier doch um einen fiktiven Sachverhalt. Die reale Reform des StAG ist im Hinblick auf Verfahren und Inhalt anders verlaufen.

Die Ausarbeitung darf 20 Seiten nicht überschreiten, wobei Deckblatt, Inhalts- und Literaturverzeichnis sowie Eigenständigkeitserklärung erforderlich, aber nicht eingerechnet sind. Für die Formatierung gelten die folgenden Mindestwerte: Schriftgrad für den Text 12 Pt. und Zeilenabstand 1,5, für die Fußnoten 10 Pt. und einzeilig; normale Seitenränder (oben, unten und links je 2,5 cm, rechts 2 cm). Die Arbeit muss elektronisch über GRIPS hochgeladen werden, und zwar bis spätestens Montag, 15. April 2024, mittags um 12 Uhr.

Gendersensible Ausdrucksformen brauchen Sie in Ihrer Ausarbeitung nicht zu verwenden, können dies aber selbstverständlich tun, ohne deswegen in der Bewertung Nachteile befürchten zu müssen.